

Satzung

§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Lotse e.V." - Verein zur Hilfe seelisch Erkrankter im Emsland
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meppen. Der Verein wurde am 09.03.1988 errichtet.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen einzutragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist es, auf der Grundlage des christlichen Gebotes der Nächstenliebe in Erfüllung des Auftrages der kath. Caritas Personen selbstlos zu unterstützen, die infolge ihres seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Hilfen für seelisch Behinderte und die Förderung der Selbsthilfe zu fördern mit dem Ziel, die Wohn-, Lebens- und Arbeitssituation zu verbessern, u. a. durch Vermietung von Wohnraum an seelisch behinderte Menschen zur Verbesserung ihrer ambulanten Betreuung.
 - b) Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben mit dem Ziel, Vorurteile in der Gesellschaft abzubauen,
 - c) Fortbildungsmaßnahmen durchzuführen und zu unterstützen,
2. Der Verein dient daher ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein schließt sich dem Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V. als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege an.
Der Verein übernimmt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweils geltenden Fassung und verpflichtet sich hierdurch, das kirchliche Arbeitsrecht anzuwenden.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Summen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zur Einhaltung der Satzung und zur Unterstützung der Vereinsaufgaben bereitfindet. Die Aufnahme von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern ist in der Regel unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Interessen des Vereins abzulehnen.

§ 5

Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Jahresbeiträge.
2. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod; bei juristischen Personen auch mit ihrer Auflösung.
2. Der Austritt wird durch Mitteilung an den Vorstand erklärt und erfolgt jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden
 - a) wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen wesentliche Bestimmungen der Satzung verstößt oder schwerwiegend den Zwecken des Vereines zuwider handelt.
 - b) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist und diese Schuld trotz zweimaliger Aufforderung nicht begleicht.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist Einspruch zulässig. Dieser Einspruch hat innerhalb eines Monats durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentlich berufene Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - c) Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Entscheidung über Widersprüche in Sachen Mitgliedschaft,
 - f) Änderung der Satzung.
4. Jedes anwesende Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der von den Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als nicht genehmigt. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen hinsichtlich der Auflösung des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung sowie auf Auflösung des Vereins müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen zu ihrer Rechtsverbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung des Diözesanbischofs.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, die der Versammlungsleiter vor Beginn der Sitzung den Anwesenden bekannt zu geben hat.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Darüber hinaus ist der Fachreferent des Caritasverbandes für die Diözese Osnabrück ein geborenes Mitglied. Bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder können vom gewählten Vorstand berufen werden.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich oder jeweils einzeln mit einem weiteren Vorstandsmitglied. (Vorstand im Sinne § 26 BGB). Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, rückt der bisherige stellvertretende Vorsitzende an seine Stelle. Der Vorstand wählt dann aus seiner Mitte einen neuen Stellvertreter; anschließend wird der Vorstand gemäß § 9, Satz 5 ergänzt. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Die Vorstandssitzung leitet der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.
2. Ab der Mitgliederversammlung 2006 wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung wie folgt gewählt: Die Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgt in einem gesonderten Wahlgang für die Dauer von vier Jahren.
Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden in einem gesonderten Wahlgang ebenfalls für die Dauer von vier Jahre gewählt.
Die übrigen 2 Vorstandsmitglieder werden in einem weiteren Wahlgang für zunächst zwei Jahre gewählt. Ab der Mitgliederversammlung 2008 erfolgt die Wahl aller zur Wahl anstehenden Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren. Der Vorstand wählt in der 1. Sitzung nach einer Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können auf einer eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung abgewählt werden. In der Versammlung müssen zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Zur Abwahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Vorbereitung und Bearbeitung einsetzen.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so tritt an seine Stelle für den Rest der Wahlperiode der Kandidat der letzten Vorstandswahl, auf den nach den Vorstandsmitgliedern die meisten Stimmen entfielen. Verzichtet dieser, so ist der Nächstfolgende zu fragen. Ist kein Kandidat mehr vorhanden, kann der Vorstand Neuwahlen beantragen. Zu diesem Zweck kann er eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens **4** seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
3. Aufstellung eines Wirtschaftsplanes, Vorlage des Berichtes eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses
4. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
5. Entscheidung über die Aufnahme von Darlehn.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen, der insoweit den Verein als besonderer Vertreter nach § 30 BGB vertreten kann. Seine Vollmachten sind in einer Dienstanweisung festzulegen. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden,

wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitteilungspflichten

Der Verein teilt wichtige Entscheidungen der Vereinsorgane wie z.B. die Neuwahl des Vorstandes oder Grundsatzbeschlüsse dem Bischof von Osnabrück mit.

Ebenso informiert er diesen durch Vorlage wichtiger Unterlagen (z. B. Jahresbericht oder Jahresrechnung) über das Wirken des Vereins.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Meppen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Caritasverband der Diözese Osnabrück e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Landkreis Emsland zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.09.2020 verabschiedet.